

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2671

KR.Nr. I 185/2011 (VWD)

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Leistungsvereinbarungen mit Energieversorgern und Netzbetreibern (08.11.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Verschiedene Kantone haben bereits Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern abgeschlossen, so die Kantone BS, SH und GE. In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, FR, VD, VS, NE und JU laufen Vorbereitungsarbeiten.

In der Wandlung von einem Atomkanton zu einem Kanton, der die erneuerbaren Energien aktiv fördert, spielen Netzbetreiber und Energieversorger eine zentrale Rolle. Ziel muss sein, mit allen diesen auf dem Kantonsgebiet tätigen Gesellschaften Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche die Pflichten und Aufgaben verbindlich regeln. So sollten in diesen Vereinbarungen mindestens die Verpflichtung zur Führung einer eigenständigen Energieberatung, das Einführen von nicht verbrauchsfördernden Tarifen, die Optimierung der Einspeisekonditionen von privaten Produzenten und die Ausschüttung des ökologischen Mehrwerts geregelt sein.

Positive Beispiele wie die der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), die den gesamten regionalen Sonnenstrom in ihrem Netzgebiet zum KEV-Ansatz vergütet oder die optimierten Rücklieferkonditionen der BKW sollen Signalwirkung haben und im Kanton Solothurn zur Regel werden.

Gemäss §4 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung kann der Regierungsrat mit Netzbetreibern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Erachtet der Regierungsrat das System der Leistungsvereinbarung als sinnvolles Instrument und wo sieht er die Chancen und Risiken?
2. Wie viele Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern existieren im Kanton Solothurn bereits und sind die im Interpellationstext erwähnten Forderungen darin berücksichtigt?
3. Hat der Regierungsrat im Sinn, weitere Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern abzuschliessen? Welche Leistungen sollen hierbei von den Netzbetreibern erbracht werden? Welche Vorteile erhofft er sich dabei?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in der Frage der Leistungsvereinbarungen (§ 4 der Verordnung) auf die Kann-Formulierung zu verzichten und die Verordnung dementsprechend anzupassen, dass die Zuteilung von Netzgebieten mit Leistungsvereinbarungen verbunden werden muss?
5. Reicht hierzu die Einführungsverordnung 941.25 als gesetzliche Grundlage oder wie müsste eine verbindliche Rechtsgrundlage auf Kantonsstufe geschaffen werden?
6. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Anbieter unseres Kantons vermehrt dazu zu bewegen, sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienz einzusetzen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Artikel 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) hält fest, dass die Kantone mit den Netzbetreibern ausschliesslich Leistungsaufträge und nicht Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Solche Aufträge können zudem nur mit einem Netzbetreiber und nicht mit einem Energieversorger abgeschlossen werden. In der Mehrheit der Fälle sind Netzbetreiber und Energieversorger jedoch identisch.

Wir erachten die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber grundsätzlich als ein sinnvolles Instrument. Damit besteht eine Chance, diese verbindlich und anhand von konkreten Aufträgen zu verpflichten, Massnahmen für die Effizienzsteigerung im Umgang und im Einsatz von elektrischer Energie zu ergreifen, soweit diese wirtschaftlich tragbar sind. Damit leisten die Netzbetreiber einen Beitrag, elektrische Energie effizienter einzusetzen und so letztlich die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die Mehrkosten, die den Netzbetreibern aus Leistungsaufträgen entstehen, können als gesondert ausgewiesenes Preiselement nach Artikel 6 Abs. 3 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) und Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (StromVV; SR 734.71) in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbraucher überwälzt werden. Bei der Erteilung der Leistungsaufträge sind das Rechtsgleichheitsgebot und der Aspekt zu beachten, dass diese Aufträge nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern führen dürfen. Deshalb muss die Einführung von Leistungsaufträgen flächendeckend und zeitgleich vorgenommen werden.

Das energiepolitische Umfeld hat sich seit Erlass der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (BGS 941.25) vom Januar 2010 massiv verändert. Wir sehen deshalb vorerst davon ab, die Ausarbeitung von Leistungsaufträgen anzugehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil noch nicht genau geklärt ist, welche Auswirkungen der Erlass von Leistungsaufträgen auf die Stromkonsumenten bzw. die Solothurner Wirtschaft haben würden.

3.2 Zu Frage 2

Bisher wurden keine Leistungsaufträge abgeschlossen; folglich können wir hier keine Aussagen betreffend inhaltlicher Ausgestaltung machen.

3.3 Zu Frage 3

Seit rund zwei Jahren erarbeitet das Bundesamt für Energie BFE zusammen mit verschiedenen internen und externen Arbeitsgruppen die teils sehr komplexen rechtlichen und materiellen Grundlagen für eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7). Bei den intensiven Diskussionen in den Arbeitsgruppen, in denen Kantone, Wirtschaft, Stromwirtschaft, grosse Energieverbraucher, Konsumenten- und Umweltorganisationen vertreten sind, haben sich auch immer wieder neue Fragestellungen ergeben, die ergänzende, vertiefte Abklärungen notwendig machten. Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass die Vernehmlassung im Sommer 2012 erfolgt und das revidierte StromVG per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden soll. Wir sehen deshalb vorerst von der Ausarbeitung von Leistungsaufträgen ab, da wir aufgrund dieser laufenden Arbeiten nicht abschliessend beurteilen können, ob solche künftig überhaupt noch notwendig sind und wenn ja, welchen Inhalt sie gegebenenfalls haben sollen. Zudem sind dannzumal die Vor- und Nachteile von Leistungsaufträgen unter den neuen Voraussetzungen gegeneinander abzuwägen.

3.4 Zu Frage 4 und 5

Das Bundesrecht enthält in Artikel 5 Abs. 1 StromVG eine entsprechende Ermächtigungsnorm für die Kantone, Leistungsaufträge zu erlassen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 festgehalten, gehen wir davon aus, dass Zusatzverpflichtungen im Rahmen eines Leistungsauftrages in der Regel kostentreibend wirken und die Auswirkungen unklar sind. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen; die kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 26. Januar 2010 (BGS 941. 25) reicht vermutlich nicht aus. Wir beurteilen aber die Schaffung einer solchen Gesetzesgrundlage als nicht vordringlich. Vielmehr warten wir die Vernehmlassungsvorlage des Bundes wie auch die Ergebnisse der kantonalen Arbeitsgruppe ab um in Nachgang entsprechende Entscheidungen fundiert fällen zu können. Der Ordnung halber sei noch festgehalten, dass ein Leistungsauftrag nicht gleichzeitig mit der erstmaligen Netzzuteilung erteilt werden muss, dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3.5 Zu Frage 6

Zur künftigen eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik sind viele Fragen noch nicht geklärt und deren Beantwortung ist erst in einem späteren Zeitpunkt möglich. Konkret existiert heute auf eidg. Ebene ein "Aktionsplan Energiestrategie 2050" mit 50 möglichen Massnahmen. Die Umsetzung dieser geplanten Massnahmen beinhalten Fördermassnahmen, aber auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen sowohl auf eidg. wie auch auf kantonaler Ebene. Nach den eidg. Parlamentsdebatten zur Atomfrage in der Sommer- bzw. Herbstsession 2011 arbeitet die Bundesverwaltung nun an der Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung der Aktionspläne. Eine Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat im Sommer 2012 unterbreiten.

Auf kantonaler Ebene wird die von uns eingesetzte Arbeitsgruppe eine Energiestrategie ausarbeiten und Antworten darauf geben, welche Bedeutung der bundesrätliche Entscheid und die Entscheide der Bundesversammlung für den Kanton Solothurn konkret haben und welche Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung im Kanton Solothurn notwendig sind. Wir verzichten deshalb heute auf Antworten zu Fragen, die von der erwähnten Arbeitsgruppe – nach vertieften Abklärungen – gegeben werden müssen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 2011-2587)
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Umwelt
Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (10, Versand durch Amt für Umwelt)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat